



Allgemeine Grundsätze zur Ausrichtung von Finanzhilfen Kulturvereine im Laienbereich nach Artikel 10 der Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur)

1. Zweck der Finanzhilfen

Die Ausrichtung von Finanzhilfen an Kulturvereine im Laienbereich dient zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor.

Die Finanzhilfen haben zum Ziel, den mit der Absage oder Verschiebung oder reduzierten Durchführung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schaden auszugleichen.

2. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Vereine nach Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuchs (ZGB) von nicht professionell tätigen Kulturschaffenden aus den Sparten Musik und Theater. Als nicht professionell tätig gelten Kulturschaffende, welche durch die künstlerische Tätigkeit weniger als die Hälfte ihres Lebensunterhaltes finanzieren oder weniger als die Hälfte der Normalarbeitszeit für die künstlerische Tätigkeit einsetzen. Massgeblich sind die Statuten des Vereins. Die kulturelle Tätigkeit muss regelmässig sein (Erläuterungen des EDI zu Art. 2 Buchstabe e COVID-Verordnung Kultur)

3. Subsidiarität

Die Finanzhilfen an Kulturvereine im Laienbereich gemäss COVID-Verordnung Kultur sind subsidiär zu anderen Ansprüchen. Sie decken den finanziellen Schaden, der nicht bereits anderweitig (z. B. durch Versicherungen, Kanton oder Gemeinde) gedeckt ist.

Die gesuchstellenden Vereine geben durch Selbstdeklaration wahrheitsgemäss und vollständig Auskunft über sämtliche Gesuche an Dritte für Entschädigungen in Zusammenhang mit dem Coronavirus.

4. Kausalität und Zeitraum

Es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch die freiwillige oder erzwungene Absage oder Verschiebung oder reduzierte Durchführung von Veranstaltungen bis zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung verursacht wurden und die im Zusammenhang mit staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) stehen. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

Sofern alle übrigen Anspruchsvoraussetzung erfüllt sind, können auch finanzielle Schäden, die aus Veranstaltungen im Ausland entstanden sind, entschädigt werden.

Es können Schäden geltend gemacht werden, die zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 20. Mai 2020 entstanden sind. Es können auch Schäden für Veranstaltungen geltend gemacht werden, die zu einem späteren Zeitpunkt hätten stattfinden sollen (bis spätestens 31. August 2020); in diesem Fall muss der Entscheid über die Absage bis spätestens 20. Mai 2020 erfolgt sein.

Zur Beurteilung der Kausalität ist auf eine einfache Selbstdeklaration des Gesuchstellers im Rahmen der Gesuchstellung abzustellen.

5. Schaden und Schadensnachweis

Als unmittelbarer Schaden gelten beispielsweise die Unkosten für die Miete von Räumlichkeiten, für die Bereitstellung von Bühneninfrastruktur und Technik, für den Transport von Instrumenten, für die Produktion von Werbematerial oder für Inserate, für das Engagement von professionellen Kulturschaffenden (Dirigenten, Solisten, Chorführer, Regie etc.). Ebenfalls angerechnet werden kann ein allfälliger Überschuss aus Einnahmen aus Kollekten oder Eintritten sowie aus Engagements für Auftritte, sofern dieser hauptsächlich der Finanzierung der Vereinsaktivitäten zu Gute kommt. Hingegen können nicht erfolgte Subventionen durch die öffentliche Hand inklusive Lotteriegelder oder nicht erfolgte Zuwendungen von Sponsoren nicht als Schaden ausgewiesen werden. Ebenfalls nicht angerechnet werden können Kosten, die im Falle einer Verschiebung nicht mehr anfallen (z.B. für Kostüme oder Bühnenbilder)

Eine zeitliche oder materielle Rangfolge der Ansprüche von Verein und professionellem Kulturschaffenden besteht nicht. Will ein Verein die Bezahlung eines von ihm engagierten Kulturschaffenden als eigenen Schaden geltend machen, so hat er entweder die bereits erfolgte Zahlung an diesen nachzuweisen oder – soll die Zahlung erst später erfolgen – eine schriftliche Abtretungserklärung des Kulturschaffenden zu Gunsten des Vereins abzugeben.

Die Absage oder Verschiebung oder reduzierte Durchführung von Veranstaltungen muss von den Geschstellern glaubhaft gemacht werden. Sie haben den unmittelbaren finanziellen Schaden in geeigneter Art zu dokumentieren (z.B. durch Rechnungskopien für effektive Aufwendungen) bzw. die entgangenen Einnahmen aus Kollekten oder Eintritten zu plausibilisieren (z.B. durch Abrechnungen für vergleichbare Veranstaltungen im Vorjahr).

6. Höhe der Finanzhilfe

Die Finanzhilfen betragen maximal 10'000 Franken. Die effektive Höhe richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Höhe des finanziellen Schadens für den Verein;
- Anzahl aktiver Mitglieder.

Die Finanzhilfen werden in Beträgen ausbezahlt, die jeweils auf 1000 aufgerundet werden.

7. Vollzug

Für den Vollzug der Ausrichtung von Finanzhilfen an Kulturvereine im Laienbereich sind folgende Verbände zuständig:

- Schweizer Blasmusikverband (SBV): für alle Gesuche im Bereich der Instrumentalmusik
- Schweizerische Chorvereinigung (SCV): für alle Gesuche im Bereich Gesang
- Zentralverband Schweizer Volkstheater (ZSV): für alle Gesuche von deutsch- und rätoromanischsprachigen Theater-, Tanz oder Trachtengruppen
- Fédération suisse des sociétés théâtrales d'amateurs (FSSTA): für alle Gesuche von französisch- oder italienischsprachigen Theater-, Tanz- oder Trachtengruppen

Die für den Vollzug zuständigen Verbände stellen die Koordination untereinander sowie den Einbezug der Expertise der übrigen spartenspezifischen Verbände sicher. Dies gilt im Bereich der Instrumentalmusik insbesondere für den Eidgenössischen Orchesterverband (EOV), den Schweizerischen Tambouren- und Pfeiferverband (STPV) und für den Verband Schweizer Volksmusik (VSV), im Bereich Gesang für den Eidgenössischen Jodlerverband (EJV) und im Bereich des Theaters insbesondere für die Schweizerische Trachtenvereinigung (STV). Ein allfälliger Einbezug bei der Gesuchsbeurteilung ist durch den federführenden Verband abzugelten.

Die Verbände stellen durch geeignete Massnahmen sicher, dass nicht Vertreter der Vereine ihr eigenes Gesuch beurteilen und genehmigen (Vermeidung von allfälligen Interessenskonflikten).

8. Einreichung der Gesuche und Kommunikation

Gesuche sind bis spätestens zum 20. Mai 2020 bei dem zuständigen Verband einzureichen. Gesuchsteller ist die Präsidentin / der Präsident des gesuchstellenden Vereins. Für die Einreichung der Gesuche ist das vom BAK vorgegebene Formular zu verwenden.

Die für den Vollzug zuständigen Verbände kommunizieren in geeigneter Weise über die Möglichkeit zur Einreichung eines Gesuchs.

9. Auskunfts- und Offenlegungspflicht der Gesuchsteller

Die für den Vollzug zuständigen Verbände verpflichten die Gesuchsteller zur Angabe von wahrheitsgemässen und vollständigen Angaben in ihren Gesuchen. Die Gesuchsteller sind zu verpflichten, sämtliche Gesuche an Dritte für Entschädigungen in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) von sich aus offenzulegen und allfällige Entscheide dem zuständigen Verband innert fünf Arbeitstagen un- aufgefordert zuzustellen. Die Gesuchsteller sind über die Straffolgen gemäss Strafgesetzbuch (Betrug und Urkundenfälschung) und gemäss Subventionsrechtgesetz bei einem Verstoss gegen die Auskunfts- und Offenlegungspflicht zu informieren. Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Entschädigungen sind durch die Verbände zurückzufordern.

10. Datenaustausch

Die für den Vollzug zuständigen Verbände lassen sich im Rahmen der Gesuchseinreichung ermächtigen, Daten in Zusammenhang mit dem Vollzug der COVID-Verordnung Kultur untereinander sowie mit den zuständigen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auszutauschen.

11. Praxisfestlegung

Unklarheiten in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der COVID-Verordnung Kultur und der vorliegenden Grundsätze werden von den für den Vollzug zuständigen Verbänden laufend gesammelt und analysiert.

Die Verbände legen dem BAK ihre Vorschläge zur Auslegung von offenen Fragen zur Diskussion vor. Bei Bedarf entscheidet das BAK die Auslegungsfragen und ergänzt diese Grundsätze.

12. Verfahren

Vereine haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen gemäss COVID-Verordnung Kultur. Die für den Vollzug zuständigen Verbände entscheiden nach freiem Ermessen über die Zusprache der Leistungen. Der Rechtsweg ist gemäss Artikel 11 Absatz 3 COVID-Verordnung Kultur ausgeschlossen.

Die Entscheide sind den Gesuchstellern schriftlich mitzuteilen. Das BAK stellt den Verbänden zu diesem Zweck eine Vorlage zur Verfügung.

BAK / 02.04.2020